



Erforderliche Geräte für die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967
nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung
(9. Novelle PBStV - BGBl. II Nr. 65/2018)

Die folgende Aufstellung gilt für:

- **Fahrzeuge bis 3500 kg höchst zul. Gesamtgewicht,**
- **Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen,**
jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 50 km/h.

Geräte und Einrichtungen:

- Zi.1) **Prüfhalle** oder ausreichend gedeckter **Begutachtungsplatz**
(nicht erforderlich für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Zi.2) **Hebebühne** – jährliche Überprüfung (AM-VO).

oder

Prüfgrube von ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen, allenfalls Belüftungsvorrichtungen und Vorrichtungen für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse.
- Zi.4) Geeigneter **Rollenbremsprüfstand** - Messbereich mind. 6000N - Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 6) Ein schreibendes **Bremsverzögerungsmessgerät** (nur für Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen erforderlich) – Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 7) Einrichtungen für die Prüfung von **Druckluftbremsanlagen** (ggf. für Zugmaschinen,...) - Kalibrierung alle 2 Jahre!
- Zi. 9) **Spieldetektoren** bei Prüfgrube oder auf Hebebühne. (Achtung: Ausstattung beachten - Bei nachträglichem Aufbau der Spieldetektoren auf eine Hebebühne ist eine gesonderte Abnahmeprüfung der Hebebühne mit Spieldetektor erforderlich)

Nicht erforderlich, wenn sich die Ermächtigung bezieht auf Kraftwagen mit einem höchst zul. Gesamtgewicht ausschließlich **bis 2800 kg!**
- Zi.10) ein **HC-Messgerät** – jährliche Kalibrierung erforderlich!
- Zi.11) Gerät für die Messung des **Kohlenmonoxid**gehaltes der Auspuffgase gemäß § 1 d Abs. 2 KDV mit Drehzahlmessung - jährliche Kalibrierung erforderlich!
- Zi.12) Ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl nach § 1 d Abs. 2 KDV mit Drehzahlmessung (**Lambda**) - jährliche Kalibrierung erforderlich!

Anmerkung: Zi.10, 11 und 12 = 4 Gas-Tester

- Zi.13) Ein Gerät zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes (**Trübungsmessgerät**) mit Drehzahlmessung - jährliche Kalibrierung erforderlich!
(Nicht vorgeschrieben für Zugmaschinen, Motorkarren und Selbstfahrende Arbeitsmaschinen)

- Zi.14) **Scheinwerfereinstellgerät**

- Zi.15) Gerät für das Messen der **Profiltiefe der Reifen**
- Zi.16) Ein Gerät für die Prüfung der **Bremsflüssigkeit** – kalibrierfähig! Siedepunkt mit Anzeige in °C oder Wassergehalt mit %-Anzeige
- Zi.17) Ein **Plakettenstanzgerät**
- Zi.18) **Schallpegelmessgerät** der Klasse II – Kalibrierung alle 2 Jahre! (nur erforderlich, wenn Messungen vorgenommen werden sollen)
- Zi.19) Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle - **OBD-Auslesegerät mit Prüfsoftware** (derzeit erforderlich für Pkw der Klasse M und Lkw der Klasse N).
- Zi.20) Gerät zum **Aufspüren von Leckagen** im LPG-/CNG-/LNG-System (nur erforderlich, wenn Fzg. mit diesen Systemen geprüft werden)

zusätzlich:

- Ab höchst zul. Gesamtgewicht über 2800kg: Einfahrtshöhe mindestens 3m und entsprechende Innenraumhöhe wenn keine Prüfgrube vorhanden ist. Hebebühne mit einer Tragfähigkeit von mindestens 3000 kg oder Prüfgrube.
- Bremsprüfung für Fahrzeugen der Klasse L:
 - gekennzeichnete Bremsprüfstrecke: mit ausreichender Länge und Markierungen bei zumindest 8m , 12m und 14m oder
 - geeigneter Rollenbremsprüfstand mit Aufsatz und Fähigkeit zur Einzelradprüfung.

Der Ermächtigungsumfang richtet sich nach den vorhandenen technischen Einrichtungen sowie nach den gewerberechtlichen Voraussetzungen der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung. Durch Auflagen können auch Einschränkungen des Ermächtigungsumfanges erfolgen!

Weiters ist für jede Prüfstelle erforderlich:

- Elektronische Begutachtungsverwaltung (**EBV**) in aktueller Version (Wirtschaftsverlag)
EBV-Hotline: 01 / 8903080 od. <https://services.automotive.at/>

oder

- Vehicle Control System (**VECOS**)
VECOS-Hotline: 01 / 8650591-0 od. <https://www.vecos.biz/de/>
- **Mängelkatalog** aktuelle Version in Buchform oder elektronisch.
- **Prüfstellentafel** (vergrößerte Ausführung einer Begutachtungsplakette mit Aufschrift Prüfstelle), welche von der Straße aus sichtbar sein muss.
- Entsprechender Schulungsnachweis (**Bildungspass**) und **Führerschein** für jede geeignete Person, welche von der Ermächtigungsbehörde als solche anerkannt werden soll.
- Sichere Verwahrungsmöglichkeit für Begutachtungsplaketten (**Tresor**).

Ansuchen um Ermächtigung an:

Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Antragsformulare und Informationen: www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen – Verkehr – Kraftfahrzeuge – Fahrzeugüberprüfung – Wiederkehrende Begutachtung gem. §57a KFG)

Auskünfte erhalten Sie über:

Rechtliche Voraussetzungen

Technische Voraussetzungen

Tel.: 0732/7720/15591 (Frau Atzmüller)

Tel.: 0732/7720/13524 (Ing. Mag. Suitner, Ing. Gillhofer)